Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln [1]

(89/C 23/06)

Der Rat beschloß am 22. Juni 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 3. November 1988 an. Berichterstatter war Herr Della Croce, der seinen Bericht mündlich erstattete.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 260. Plenartagung (Sitzung vom 23. November 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Richtlinienvorschlag bezweckt eine Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln. Diese Richtlinie wurde bereits mehrfach geändert, und zwar durch die Richtlinien 80/509/EWG (2. 5. 1980), 80/695/EWG (27. 6. 1980) und 82/957/EWG (22. 12. 1982) der Kommission, durch die Richtlinie 86/354/EWG (21. 7. 1986) des Rates sowie durch die Richtlinie 87/235/EWG (31. 3. 1987) der Kommission.

1.2. Zu den Richtlinien 79/373/EWG und 86/354/EWG des Rates wurde der Wirtschafts- und Sozialausschuß gehört, und er gab dazu Stellungnahmen ab.

1.3. Der jetzige Richtlinienvorschlag basiert auf folgenden Hauptüberlegungen:

1. Es empfiehlt sich, alle einzelstaatlichen Abweichungen von den Regeln für die Etikettierung abzuschaffen und ein Verzeichnis der Angaben aufzustellen, die von dem für die Etikettierung Verantwortlichen gemacht werden müssen oder freiwillig gemacht werden können.

2. Die Genauigkeit der Angaben muß auf allen Stufen der Vermarktung von Mischfuttermitteln amtlich kontrolliert werden können.

3. Die mengenmäßige Bestimmung der Ausgangserzeugnisse der Futtermittel für Nutztiere wird nicht für zweckmäßig erachtet, weil sich bei der Kontrolle zuweilen praktisch unüberwindbare Schwierigkeiten ergeben würden. Der Vorschlag sieht daher eine flexible Angabeformel vor, die sich auf die Angabe der Bestandteile des Futtermittels ohne Erwähnung der Menge beschränkt. Für sinnvoll erachtet wird die Beibehaltung der Möglichkeit, mehrere von ein und demselben Grunderzeugnis abgeleitete Ausgangserzeugnisse zu Kategorien zusammenzufassen.

4. Es ist nicht beabsichtigt, Angaben über den Energiewert von Futtermitteln für Schweine und Wiederkäuer vorzuschreiben, da die Kontrollmöglichkeit zweifelhaft erscheint. Es wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, diesen Wert nach einer auf nationaler Ebene anerkannten Methode anzugeben.

5. Der Hersteller muß über die Möglichkeit verfügen, auch andere als die ausdrücklich in der Richtlinie vorgesehenen Angaben zu machen, die jedoch bestimmten Bedingungen oder Einschränkungen zu unterwerfen sind, um einen fairen Wettbewerb und eine sachliche Information zu gewährleisten.

6. Die Mitgliedstaaten sollten nicht länger fordern können, daß die Mischfuttermittel aus bestimmten Ausgangserzeugnissen hergestellt werden oder von bestimmten Ausgangserzeugnissen frei sind. Statt dessen sollte auf Gemeinschafsebene ein Verzeichnis der verbotenen Ausgangserzeugnisse erstellt werden, die für Tiere oder Menschen schädlich sind.

7. Angaben betreffend die Mindesthaltbarkeitsdauer sind obligatorisch, wobei zu unterscheiden ist zwischen leicht verderblichen Futtermitteln mit der Angabe „spätestens zu verbrauchen am ..." und den übrigen Futtermitteln mit der Angabe „mindestens haltbar bis ...". Für das Herstellungsdatum wird eine indirekte Formulierung vorgeschrieben: „ 'x' Tage, Monate oder Jahre vor dem angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum hergestellt."

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die Ausschuß verweist auf seine früheren einschlägigen Stellungnahmen und insbesondere auf die einstimmig angenommene Stellungnahme vom 29./30. September 1971 [2] sowie auf die mit großer Mehrheit angenommene Stellungnahme vom 30. Januar 1985 [3].

2.2. Nach Ansicht des Ausschusses kann dem jetzigen Vorschlag der Kommission zugestimmt werden, da zwingendere Gemeinschaftsvorschriften für sämtliche Mitgliedstaaten vor allem im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt, dessen Verwirklichung ein vorrangiges Ziel ist, zweifellos nützlich sind. Es bedarf in der Tat einer Erleichterung des Verkehrs mit Mischfuttermitteln, wobei der freie lautere Wettbewerb zwischen den Herstellern und allen an der Vermarktung und Verteilung Beteiligten zu gewährleisten und gleichzeitig eine korrekte Information sämtlicher Benutzer sicherzustellen ist.

[1] ABl. Nr. C 178 vom 7. 7. 1988, S. 4.

[2] ABl. Nr. C 4 vom 20. 1. 1972.

[3] ABl. Nr. C 87 vom 9. 4. 1985.

2.2.1. Im großen und ganzen befürwortet der Ausschuß daher den Kommissionsvorschlag, möchte dazu jedoch eine Reihe allgemeiner und besonderer Bemerkungen äußern, da seines Erachtens einige Probleme ungelöst geblieben sind und verschiedene der eingeschlagenen Lösungswege zweifelhaft und unverständlich erscheinen.

2.3. Eine Regelung, die zur Bereitstellung präziser Informationen verpflichtet und Bestimmungen zu den Einzelheiten der freiwilligen Angaben über Erzeugnisse sowie deren Verwendung und Zusammensetzung enthält, verlangt wirksame Kontrollen und damit auch eine Harmonisierung der Methoden und Verfahren für die Analyse und Bewertung.

2.3.1. Die Kommission, die auf diesem Gebiet übrigens schon entscheidende Schritte unternommen hat, sollte ihre Suche nach den geeignetsten Verfahren fortsetzen und die anzuwendenden Systeme aufzeigen. Unterdessen sollten international anerkannte Methoden angewandt werden.

2.4. Die wichtige in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) und in Artikel 5 c Absatz 2 vorgesehene Änderung, die eine Aufzählung der Ausgangserzeugnisse in der Reihenfolge ihres Gewichtsanteils ohne Erwähnung der genauen Menge vorschreibt, wirft Fragen und Probleme auf, die nicht leicht zo lösen sind.

2.4.1. Diese Regelung läßt es nämlich zu, daß die Zusammensetzung des Erzeugnisses nicht vollständig offengelegt wird und der Benutzer nur Teilinformationen erhält. Außerdem bestehen Zweifel bezüglich der Wirksamkeit der Kontrollen zur Überprüfung der jeweiligen Mengen der einzelnen Ausgangserzeugnisse oder zum Nachweis ihres tatsächlichen Vorhandenseins.

2.4.2. Für eine hinreichende Bestimmung des Nährwerts oder der Qualität eines Mischfuttermittels sind die Ausgangsstoffe und der Energiegehalt als Anhaltspunkte unerläßlich.

2.5. Das Problem der Bestimmung des Energiewerts der Futtermittel muß in Angriff genommen werden, denn es läßt sich nicht akzeptieren, daß eine Lösung unmöglich ist. Da ein annehmbares Ergebnis für Geflügelfutter erzielt wurde und beachtliche Fortschritte bei Schweinefutter gemacht wurden, besteht Grund zu der Annahme, daß sich eine wissenschaftlich anerkannte wirtschaftliche Methode zur Bestimmung des Futtermittelenergiewerts für sämtliche Tiere entwickeln läßt.

2.6. Die bereits in der bisherigen Regelung eingeräumte Möglichkeit, die verschiedenen Ausgangserzeugnisse in Kategorien zusammenzufassen, erscheint sinnvoll, da sie die Gewähr für eine bessere Kontrolle sowie für den Schutz des *Know-hows* und die Aufrechterhaltung der Produktionskapazität der Unternehmen bieten dürfte.

2.6.1. Es ist jedoch darauf zu achten, daß die Transparenz für den Benutzer hierunter nicht leidet.

2.7. Auf der anderen Seite ist die Möglichkeit, neben den obligatorischen Angaben zusätzliche Angaben zu machen, generell zu begrüßen, da es zweckmäßig erscheint, den Unternehmern einen gewissen Handlungsspielraum zu lassen.

2.7.1. Auf jeden Fall müssen alle Angaben kurz, klar, sachlich und richtig sein. Einerseits benötigt der Benutzer hinreichende Informationen, um sich vom Nährwert des Futtermittels ein Bild machen zu können, und zum anderen müssen die Angaben tatsächlich nachprüfbar sein.

2.8. Artikel 5 der geltenden Richtlinie gestattet den Mitgliedstaaten die Erstellung eines Verzeichnisses der zulässigen Ausgangserzeugnisse für Mischfuttermittel. Die Streichung dieses Verzeichnisses und die Aufstellung eines Verzeichnisses der verbotenen Ausgangsstoffe (neuer Artikel 10) stellen eine wichtige Änderung dar, der zugestimmt werden kann. Das Verzeichnis der verbotenen Ausgangsstoffe muß jedoch in Kürze durch eine konkrete gemeinschaftliche Übereinkunft festgelegt werden.

2.9. Die Vorschläge zu den Herstellungs- und Verfalldaten der Erzeugnisse geben zu großer Unsicherheit Anlaß. Zweifellos werden die Interessen der Verbraucher durch spezifische Datenangaben geschützt. Da bei einigen Herstellungsverfahren die Bestimmung des genauen Herstellungsdatums jedoch schwierig ist, wäre ein Verzicht auf diese Angabe denkbar, sofern dies kein Hindernis für die Kontrollen darstellt.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Bezüglich Artikel 1 Absatz 2 des neuen Richtlinienvorschlags, der vorsieht, Artikel 2 der Basisrichtlinie durch einen Buchstaben „l" betreffend die Angaben des Mindesthaltbarkeitsdatums eines Mischfuttermittels zu ergänzen, schlägt der Ausschuß vor, den Ausdruck „unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen" durch „unter normalen Aufbewahrungsbedingungen" zu ersetzen.

3.2. Artikel 5 Absatz 1 müßte stärker die Notwendigkeit hervorheben, daß die Angaben gut lesbar sind, und zwar auch bei der Verwendung der Druckbuchstaben, die auf die Packungen abgestimmt sind.

3.3. Buchstabe h) des neuen Artikels 5 Absatz 1, in dem es um die Benennung des für die Angaben Verantwortlichen geht, sollte in Buchstabe a) umbenannt werden und auf diese Weise die Liste der obligatorischen Angaben anführen. Außerdem sollte der Wortlaut dieses Buchstabens so geändert werden, daß eine völlig unmißverständliche Angabe der Anschrift des Verantwortlichen gewährleistet ist.

3.4. Die Bestimmungen in dem neuen Artikel 5 Absatz 2 sollten stärker präzisiert werden. Insbesondere wären unter „für den Endverbraucher bestimmten kleinen Mengen von Futtermitteln" Mengen zu verstehen, die in Anwesenheit des Benutzers verkauft und abgepackt werden.

3.5. Zu den in Absatz 3 vorgesehenen fakultativen Angaben ist zu bemerken, daß einige Angaben obligato-

risch sein sollten und infolgedessen besser in Absatz 1 aufgehoben wären. Auf diese Weise würde für eine größere Vereinheitlichung der Angaben in der gesamten Gemeinschaft gesorgt. Besonders zweckmäßig dürfte die Verpflichtung zur Angabe der Bezugsnummer der Partie sein.

3.6. Die Ausnahmeregelung in Artikel 5 Absatz 4 erscheint u.a. deshalb einigermaßen problematisch, weil es, wenn die Steuergrenzen einmal abgeschafft sind, schwer feststellbar sein wird, welche Futtermittel ausschließlich auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hergestellt und vermarktet werden. Ferner könnte durch die Bestimmung in Buchstabe b) der Grundsatz des Geschäftsgeheimnisses verletzt werden.

3.7. Der neue Artikel 5 c verdient besondere Aufmerksamkeit und sollte vollständig überarbeitet werden, um bezüglich der aufgezählten fakultativen Angaben jeglicher Irreführung des Benutzers vorzubeugen, dem auch klar sein muß, was unter „Ausgangserzeugnissen" zu verstehen ist, ohne deshalb die ganze Richtlinie mit ihren Änderungen lesen zu müssen.

3.7.1. Zweifel tauchen insbesondere hinsichtlich der Zusammenfassung der Ausgangsstoffe in Kategorien auf. Sie erscheint zwar angebracht, doch ist es hierzu notwendig, daß die Kommission diese Kategorien umgehend festlegt, um Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

3.7.2. Zu präzisieren ist auch, was unter dem „spezifischen Namen" der Ausgangsstoffe zu verstehen ist, da die Bezeichnung so sein muß, daß jegliches Mißverständnis ausgeschaltet wird.

3.8. Der neue Artikel 5 d, der Angaben über die Mindesthaltbarkeit der Erzeugnisse vorschreibt, wirft zahlreiche Probleme auf.

3.8.1. Die Verpflichtung, das Datum anzubringen, bis zu dem vom einwandfreien Zustand des Erzeugnisses ausgegangen werden kann, ist auf jeden Fall zu befürworten. Da die Art der Angabe jedoch verschieden ist, je nachdem ob es sich um leichtverderbliche oder sonstige Futtermittel handelt, erscheint es angebracht, genauer zu definieren, was unter „leichtverderblichen Futtermitteln" und unter den „übrigen Futtermitteln" zu verstehen ist.

3.8.2. Mit der Verpflichtung zur Angabe des Herstellungsdatums wird vor allem bezweckt, die Kontrollen zu erleichtern, während der Benutzer mehr am Verfalldatum interessiert ist.

3.8.2.1. Die von der Kommission in Artikel 5 d) Ziffer 2 vorgeschlagene starre Formulierung könnte durch folgende Fassung flexibler gestaltet werden: „'x' Monate oder 'x' Monate und Jahre vor dem angegebenen Mindeshaltbarkeitsdatum hergestellt."

3.9. Artikel 5 e), der unter bestimmten Bedingungen zur Anführung anderer Angaben berechtigt, kann gebilligt werden. Von diesen Bedingungen wird allerdings diejenige betreffend das Verbot der Hervorhebung therapeutischer Eigenschaften als übertrieben angesehen. Die Bedingung wird jedoch durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, daß die Angaben „sich auf objektive oder meßbare Faktoren beziehen, die nachgewiesen werden können". Denkbar wäre aber, Angaben über therapeutische Eigenschaften zuzulassen, wenn sie sich lediglich auf Krankheiten beziehen, die durch Mangelernährung verursacht werden.

3.10. Die Kommission schlägt vor, Artikel 10 durch einen Buchstaben d) zu ergänzen, in dem die Möglichkeit vorgesehen ist, das Verzeichnis der Ausgangserzeugnisse festzulegen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier verboten ist.

3.10.1. Damit schlägt die Kommission praktisch vor, die Positivliste der Ausgangsstoffe in eine Negativliste umzuwandeln.

3.10.2. Diese Änderung erscheint sinnvoll angesichts der hohen Zahl der verwendbare Ausgangsstoffe und des ständigen technologischen Wandels, durch den die Zahl der Ausgangsstoffe immer weiter zunimmt.

3.10.3. Bei der Festlegung eines Verzeichnisses der verbotenen Ausgangsstoffe gilt es allerdings, sehr konsequent vorzugehen und möglichst keinen Stoff zu vergessen.

3.11. Dem Wortlaut des Anhangs, der in Teil A „Allgemeine Bestimmungen" und Teil B „Angabe der analytischen Bestandteile" unterteilt ist, kann im großen und ganzen zugestimmt werden.

3.11.1. Die Angabe betreffend Methionin und Lysin kann nicht verlangt werden, solange es keine gemeinschaftlichen Analysemethoden gibt.

3.11.2. Im Falle einer Änderung von Bestimmungen der Richtlinie müßte Teil B entsprechend angepaßt werden.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1988.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE